

Ihre KFZ-Zulassungsbehörde informiert:



Einzug der KFZ-Steuer / SEPA Änderung für Großkunden ab Februar 2014



► Nach dem Übergang der Zuständigkeit für die Verwaltung der KFZ-Steuer auf die Zollverwaltung am 15. Februar 2014 besteht für Großkunden (Halter von mindestens 30 steuerpflichtigen Fahrzeugen) die Möglichkeit, mit dem Zoll Vereinfachungen zu vereinbaren.

Soweit dabei eine Bankverbindung (SEPA-Mandat) zur automatisierten Ergänzung der Steuererklärung hinterlegt wird, sind bei künftigen Fahrzeugzulassungen und –abmeldungen keine weiteren Mandate erforderlich.

Die Vorteile für Sie:

- Es muss nicht für jeden Zulassungsvorgang ein SEPA-Mandat ausgefüllt und im Original vorgelegt werden.

Zur Zulassung ist nur die Großkunden-Bestätigung des Zolls vorzulegen (diese wird dann im BürgerService hinterlegt).

- Die fällige KFZ-Steuer kann für alle Fahrzeuge zu einem einheitlichen Zeitpunkt eingezogen werden.

► Wenn Sie Interesse haben oder sich informieren möchten, wenden Sie sich bitte **ab 15. Februar 2014** an das

Hauptzollamt Hannover
Hackethalstraße 7, 30179 Hannover
Tel.: 0511 37414-0
Fax: 0511 37414-199
Email: poststelle@hzah.bfinv.de

Näheres entnehmen Sie bitte auch dem beigefügten Merkblatt des Zolls.

Merkblatt

für Halterinnen bzw. Halter mit einer Vielzahl von Zulassungen und Abmeldungen (Großkunden)

Verfahrenserleichterungen

Für Halterinnen bzw. Halter mit einer Vielzahl von Zulassungen und Abmeldungen kann die automatisierte Datenergänzung und die Übersendung elektronischer Bescheidauszüge, wahlweise einzeln oder in Kombination, gewährt werden.

1. Automatisierte Datenergänzung

Zu den Verfahrenserleichterungen für Großkunden gehört die Hinterlegung von bestimmten Angaben im IT-Verfahren KraftSt zur automatisierten Ergänzung der Steuererklärung. Diese sind:

- die Bankverbindung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren sowie für Erstattungszwecke
- der abweichende Entrichtungszeitraum,
- der einheitliche Fälligkeitstag,
- die Vertreterin bzw. der Vertreter,
- die Empfangsbevollmächtigte bzw. der Empfangsbevollmächtigte.

Die besagten Angaben können unabhängig voneinander gewählt werden und müssen bei der Zulassung nicht erneut für die Kraftfahrzeugsteuererklärung angegeben werden.

In Folge muss bei Gewährung der Hinterlegung der Bankverbindung auch nicht erneut ein SEPA-Lastschriftmandat bei der Zulassung abgegeben werden.

2. Elektronische Bescheidauszüge

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, einen elektronischen Bescheidauszug als CSV-Datei mittels einer verschlüsselten E-Mail zusätzlich zum Bescheid in Papierform zu erhalten. Zur Verschlüsselung der E-Mail wird Julia Mail Office eingesetzt. Dieses Verfahren beruht auf zwischen den Kommunikationsparteien ausgetauschten S/MIME-Zertifikaten und ermöglicht eine Entschlüsselung der E-Mail durch die Standardfunktionalitäten der gängigen E-Mail-Programme.

Zum Ablauf der Zertifizierung siehe Abschnitt „Verfahren“.

Zum Aufbau der CSV-Datei siehe Abschnitt „Aufbau CSV-Datei“.

Übermittlung der elektronischen Bescheidauszüge:

Wenn das zuständige Hauptzollamt die Übermittlung der elektronischen Bescheidauszüge bewilligt hat und die Zertifizierung erfolgt ist, wird an die hinterlegte E-Mail-Adresse automatisiert eine E-Mail gesendet.

Diese hat folgenden Betreff:

„Kraftfahrzeugsteuer: Elektronischer Bescheidauszug für den Zeitraum <Betrachtungszeitraum Beginn> - <Betrachtungszeitraum Ende>“.

3. Voraussetzungen

Um die Verfahrenserleichterungen oder die Übersendung der elektronischen Bescheidauszüge in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Halten von 30 steuerpflichtigen Fahrzeugen (Richtwert),
- die schriftliche Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt,
- die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren,
- die steuerliche Zuverlässigkeit und
- im Falle der automatisierten Datenergänzung die Festlegung der zu hinterlegenden Daten.

Verfahren

Die Verfahrenserleichterungen sind schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Der Antrag wird formlos gestellt und muss die Halterinnen- bzw. Halterdaten und die ggfs. zu hinterlegenden Daten enthalten.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen erteilt das zuständige Hauptzollamt mit Gewährung des Status „Großkunden“ die sog. Großkundenbescheinigung. Diese Bescheinigung ist bei der Zulassung eines Fahrzeuges als Nachweis, dass zu Recht keine Bankverbindung angegeben werden muss, vorzulegen.

Für die Zertifizierung zur Übermittlung der elektronischen Bescheidauszüge erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin von dem zuständigen Hauptzollamt die E-Mail-Adresse, mit der die S/MIME-Zertifikate auszutauschen sind. Konnten die S/MIME-Zertifikate erfolgreich ausgetauscht werden, kann der elektronische Bescheidauszug per E-Mail übermittelt werden.

Die Verfahrenserleichterungen werden vom Hauptzollamt unter Vorbehalt bewilligt und können jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen, steuerlicher Unzuverlässigkeit oder Wegfall der Voraussetzungen.

Das Hauptzollamt teilt die Großkundeneigenschaft durch eine tagesaktuelle Liste der Zulassungsbehörde mit.

Bestehende Vereinfachungen der Landesfinanzbehörden für Halterinnen bzw. Halter mit einer Vielzahl von Fahrzeugzulassungen und -abmeldungen werden nach Beendigung der Organleihe mit den jeweils bewilligten

Vereinfachungen, insbesondere die zur automatisierten Datenergänzung, grundsätzlich übernommen.

Aufbau CSV-Datei

Die elektronischen Bescheidauszüge werden als CSV-Datei übermittelt. Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht über die in der CSV-Datei enthaltenen Angaben und den Aufbau der CSV-Datei. Die Angaben des elektronischen Bescheidauszuges sind durch ein Zeichen getrennt und haben vorgegebene Zeichenlängen.

Feldinhalt	Länge
Kennzeichen	9
Fahrzeug-Identifizierungsnummer	18
Fahrzeugart	18
Bescheidart	10
Versanddatum	10
HZA-Name	40
HZA-ZPLZ	5
HZA-Ort	40
HZA-Straße Hausnummer	60
Beginn 1. Zeitraum	10
Ende 1. Zeitraum	10
Steuer 1. Zeitraum	8
Hubraum-Steuersatz 1. Zeitraum	8
CO2-Steuersatz 1. Zeitraum	8
Beginn 2. Zeitraum	10
Ende 2. Zeitraum	10
Steuer 2. Zeitraum	10
Hubraum-Steuersatz 2. Zeitraum	8
CO2-Steuersatz 2. Zeitraum	8
Beginn 3. Zeitraum	10
Ende 3. Zeitraum	10
Steuer 3. Zeitraum	10
Hubraum-Steuersatz 3. Zeitraum	8
CO2-Steuersatz 3. Zeitraum	8
Beginn 4. Zeitraum	10
Ende 4. Zeitraum	10
Steuer Dauerfestsetzung	10

Hubraum-Steuersatz Dauerfestsetzung	8
CO2-Steuersatz Dauerfestsetzung	8
sofort fällige Beträge	8
Fälligkeitstag 1	10
Beträge zu Fälligkeit 1	8
Fälligkeitstag 2	10
Beträge zu Fälligkeit 2	8
Fälligkeitstag 3	10
Beträge zu Fälligkeit 3	8
Fälligkeitstag 4	10
Beträge zu Fälligkeit 4	8
Fälligkeitstag künftig fällig	10
künftig fällige Beträge	8
Gesamtbetrag der Säumniszuschläge	8
Freibetrag	8
Erstzulassungsdatum	10
Ende der Steuerpflicht (bei Abmeldung)	10
Antriebsart	20
Hubraum	6
Emission	4
zulässige Gesamtmasse	6
Schadstoffklasse	4
Geräuschklasse	4
Anhängierzuschlag	12
Kohlendioxid	3
Saison-Zeitraum (Anfang)	9
Saison-Zeitraum (Ende)	9
Steuernummer	12

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Informations- und Wissensmanagement Zoll:

Telefon-Nummer: 0351/44834-550

E-Mail: info.kraftst@zoll.de